



Stadt Neckarbischofsheim

Rhein-Neckar-Kreis

Benutzungsordnung für das DFB – Minispielfeld

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzung des Spielfelds

Das DFB-Minispielfeld ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neckarbischofsheim. Es darf nur für sportliche Zwecke genutzt werden.

§ 2 Nutzungsrecht

Das Kleinspielfeld soll vorwiegend von Jugendlichen bis 18 Jahren im Rahmen seiner Zweckbestimmung genutzt werden. Sie haben Vorrang vor erwachsenen Nutzern. Übungen unter Anleitung der Grundschule Neckarbischofsheim, der Kindergärten, des Adolf-Schmittthener-Gymnasiums und der örtlichen Vereine haben Vorrang. Die Nutzung des Spielfeldes ist unentgeltlich.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Benutzung des DFB-Minispielfeldes ist von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Die Gemeinde kann aus besonderen Gründen abweichende Regelungen treffen.

§ 4 Besondere Pflichten bei der Benutzung

Die Benutzer der Anlage sind verpflichtet pfleglich und mit gebotener Sorgfalt mit dieser umzugehen. Mitgebrachte Abfälle sind mitzunehmen und vom Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Schäden an der Anlage sind der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 5 Platzordnung

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen auf dem Spielfeld sind untersagt. Das Betreten des Spielfeldes mit Tieren ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, das Spielfeld mit Fahrzeugen jeglicher Art (Fahrrad, Mofa o.Ä.) zu befahren. Veränderungen an der Anlage dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 6 Hausrecht

Den Anweisungen des Personals der Stadt Neckarbischofsheim ist unbedingt Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus und sind berechtigt, die Personalien der Benutzer abzufragen beziehungsweise einzusehen.

§ 7 Haftung

Der Benutzer trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken in eigener Verantwortung und verzichtet auf Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Neckarbischofsheim.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §142 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer gegen § 1 (Nutzung), § 2 (Nutzungsrecht), § 3 (Nutzungsdauer), § 4 (Bes. Pflichten) und § 5 (Platzordnung) verstößt. Diese Verstöße können von der Stadt Neckarbischofsheim mit Verwarnungsgeldern und Bußgeldern bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 22.11.2016

gez. Tanja Grether
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

(1) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neckarbischofsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(2) Der Gemeinderat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 22. November 2016 zugestimmt.

Neckarbischofsheim, den 22.11.2016

gez. Tanja Grether
Bürgermeisterin